

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE FIRMA LORENC LOGISTIC, S.R.O.**

**1. DEFINITION**

1.1. Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesen Bedingungen (wie nachstehend definiert) sowie im Vertrag (wie nachstehend definiert), dessen Vertragspartei der Auftragnehmer ist, die in diesem Absatz 1.1 angegebene Bedeutung, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

„Autoservis“	bezeichnet vyhrazené prostory provozovny Zhotovitel určené für die Durchführung von Fahrzeugreparaturen bestimmt sind;
„Preis“	bezeichnet den Preis für die Durchführung der Fahrzeugreparatur;
„Preisliste“	bezeichnet die Übersicht der aktuellen Preise für die angebotenen Reparaturen, die unter anderem auf der Website des Auftragnehmers <a href="https://www.lorenc-logic.cz/">https://www.lorenc-logic.cz/</a> veröffentlicht ist, auch in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erhältlich ist und Anhang Nr. 1 dieser AGB bildet;
„Rechnung“	bezeichnet einen Steuerbeleg, der den einschlägigen Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften der Tschechischen Republik entspricht;
„Wert des Fahrzeugs“ Zurückbehaltungsrechts.	bezeichnet den üblichen Preis des Fahrzeugs für die Ausübung des und/oder Pfandrechts auf der Grundlage eines Gutachtens, das von einem vom Auftragnehmer ausgewählten Sachverständigen aus dem Verzeichnis der Sachverständigen, Sachverständigenbüros und Sachverständigeninstitute, das vom Justizministerium geführt wird, erstellt wurde;
„Auftraggeber“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag über die Durchführung der Reparatur abschließt. Der Auftraggeber gilt als Verbraucher im Sinne von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn er den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit oder außerhalb der selbständigen Ausübung seines Berufs abschließt. In allen anderen Fällen gilt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne von § 420 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
„Reparatur“	bezeichnet die im Vertrag vereinbarte Tätigkeit des Auftragnehmers, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der Beseitigung von Mängeln am Fahrzeug, den Folgen seiner Beschädigung oder den Auswirkungen seiner Abnutzung, der Wartung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls in der Durchführung weiterer Tätigkeiten (z. B. Änderung der Oberfläche oder der Eigenschaften des Fahrzeugs, Diagnose, Kalibrierung, Emissionsmessung, Befüllung der Klimaanlage usw.) und gegebenenfalls weiter in der Preisliste spezifiziert;
„OZ“	bezeichnet das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung;
„Bedingungen“ oder „AGB“ Dienstleistungen	bezeichnen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von durch die Gesellschaft Lorenc Logistic, s.r.o.;
„Übergabeprotokoll“ Übernahme	bezeichnet ein vom Auftragnehmer ausgestelltes schriftliches Protokoll über die des Fahrzeugs vom Auftraggeber zur Durchführung der Reparatur und/oder über die Rückgabe des Fahrzeugs an den Auftraggeber nach Durchführung der Reparatur;
„Reklamation“ Mängeln der Reparatur;	bezeichnet die Geltendmachung der Rechte des Auftraggebers aufgrund von
„Serviceauftrag“ der	bedeutet Auftragsformular Formular des Auftragnehmers , in seiner Betriebsstätte auf auf der Grundlage Anforderungen des Auftraggebers vor der Übernahme des Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur

„Vertrag“	bezeichnet einen Werkvertrag im Sinne von § 2586 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, der zwischen den Parteien auf der Grundlage eines Serviceauftrags geschlossen wurde und dessen Gegenstand die Durchführung der Reparatur durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist;
„Parteien“	bezeichnet gemeinsam den Auftragnehmer und den Auftraggeber;
„Fahrzeug“	bezeichnet zusammenfassend ein Personen- oder Lastkräftfahrzeug, einen Sattelzug, einen Bus, einen Anhänger, einen Sattelanhängen, einschließlich Tankwagen und deren Teile, die Gegenstand der Reparatur gemäß dem Vertrag sind, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörteile; Für die Zwecke von Artikel 9 der AGB gelten als „Fahrzeug“ auch alle Gegenstände, die der Auftraggeber bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Auftragnehmer zur Durchführung der Reparatur im Fahrzeug zurückgelassen hat.
„Höhere Gewalt“	bedeutet außergewöhnliche unvorhersehbare und unüberwindbare Hindernisse die unabhängig vom Willen der Partei, die sich darauf beruft, entstanden sind, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vorübergehend oder dauerhaft verhindern, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind und von der Partei, die sich darauf beruft, nicht überwunden werden können, wie z. B. Pandemien, Naturkatastrophen, flächendeckende Stromausfälle (ein großflächiger Ausfall der Stromversorgung aufgrund einer technischen Störung des Übertragungsnetzes oder aufgrund einer Entscheidung oder Maßnahme staatlicher Stellen im Rahmen des Krisenmanagements), Streiks, Kriege, Mobilmachungen, Aufstände, extrem ungünstige Wetterbedingungen usw.;
„Zurückbehaltungsrecht“ Artikel 9.1 der AGB;	bezeichnet das Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers am Fahrzeug gemäß
„Anzahlung“	bezeichnet einen Geldbetrag, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Voraus zur Begleichung des Preises oder eines Teils davon gemäß Artikel 7.4 der AGB zur Verfügung stellt, um dessen zukünftige Begleichung sicherzustellen und die Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung der Reparatur zu decken;
„Pfandrecht“ Art.	bezeichnet das vertragliche Pfandrecht des Auftragnehmers am Fahrzeug gemäß  9.3 der AGB;
„Auftragnehmer“	bezeichnet die Gesellschaft Lorenc Logistic, s.r.o., ID-Nr. 648 32 660, mit Sitz in Klatovy IV, Za Trati 752, PLZ 33901, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Pilsen, Aktenzeichen C 7427.

1.2. Die Auslegung dieser AGB unterliegt den folgenden Regeln:

- 1.2.1. Verweise auf „Artikel“ sind als Verweise auf die entsprechenden Artikel dieser AGB zu verstehen.
- 1.2.2. Verweise auf „Rechtsvorschriften“ oder „einschlägige Rechtsvorschriften“ sind als Verweise auf Gesetze, Regierungsverordnungen, Ministerialverordnungen oder andere allgemein verbindliche normative Rechtsakte zu verstehen.
- 1.2.3. Verweise auf „Tage“ sind Verweise auf Werktage.
- 1.2.4. Die Begriffe „umfassen“ oder „einschließlich“ in diesen AGB bedeuten „insbesondere, jedoch nicht ausschließlich“ (unabhängig davon, ob diese Formulierung ausdrücklich angegeben ist oder nicht) und dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeiten ausschließlich auf die in der Aufzählung genannten Punkte beschränken.
- 1.2.5. Die in diesen AGB im Plural definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung auch im Singular und umgekehrt.
- 1.2.6. Die Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und besseren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen.

## 2. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Diese AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die auf dem Vertrag basieren. Etwaige abweichende Bestimmungen des Vertrags haben Vorrang vor dem Wortlaut dieser AGB.
- 2.2. Diese AGB sind integraler Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrags. Diese AGB sind in der Autowerkstatt und auf der Website des Auftragnehmers verfügbar und werden vom Auftragnehmer jedem Serviceauftrag als Anhang beigelegt. Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung zu diesen AGB durch die Unterzeichnung des Serviceauftrags.

Mit der Zustimmung zu den AGB bestätigt der Auftraggeber, dass er die AGB vor Vertragsabschluss sorgfältig gelesen hat, ihren Inhalt versteht und alle ihre Bestimmungen ausdrücklich akzeptiert.

- 2.3. Die Parteien vereinbaren für die Zwecke der Vertragserfüllung ausdrücklich, dass etwaige Handelsbräuche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung keinen Vorrang vor dem Vertrag, den Bestimmungen dieser AGB oder den gesetzlichen Bestimmungen haben.

### 3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Der Vertrag wird immer schriftlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers geschlossen, und zwar durch die eigenhändige Unterschrift des Auftraggebers oder seines bevollmächtigten Vertreters auf dem Papiausdruck des Serviceauftrags. Eine mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien stellt ohne Weiteres keinen Vertragsabschluss dar.
- 3.2. Wird der Auftraggeber beim Abschluss des Vertrags vertreten, ist die mit dem Auftragnehmer verhandelnde Person verpflichtet, vor Vertragsabschluss ihre Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers nachzuweisen, sofern sich diese Befugnis nicht aus dem öffentlichen Register ergibt, in dem der Auftraggeber eingetragen ist. Ist der Vertreter ein Mitarbeiter des Auftraggebers, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer seine Position, Einstufung oder Funktion mitzuteilen.
- 3.3. Der Auftragnehmer erstellt den Serviceauftrag, nachdem der Auftraggeber ihm die erforderlichen Angaben zum Fahrzeug, zur Person des Auftraggebers und zur gewünschten Reparatur zur Verfügung gestellt hat und nachdem der Auftragnehmer eine vorläufige Beurteilung des technischen Zustands des Fahrzeugs einschließlich einer Bewertung des Bedarfs an einzelnen Serviceleistungen, Ersatzteilen und Betriebsstoffen vorgenommen hat. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen zum Fahrzeug vorzulegen, insbesondere die Fahrzeugzulassungsbescheinigung (bei vor dem 1.1.2024 ausgestellten Bescheinigungen beide Teile I und II) und das Serviceheft.
- 3.4. Jeder Serviceauftrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Identifizierung des Auftraggebers:
    - (i) wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, insbesondere: Firmenname/Handelsname, Identifikationsnummer, Anschrift des Firmensitzes, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern zugewiesen), Rechnungsadresse, falls diese von der Anschrift des Firmensitzes abweicht, für die Kommunikation mit dem Auftraggeber zuständige Person und deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
    - (ii) Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, insbesondere: Vor- und Nachname, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
  - b) Spezifikation der erforderlichen Reparatur, insbesondere:
    - (i) Identifizierung des Fahrzeugs, mindestens unter Angabe des Kennzeichens, des Typs und der Marke des Fahrzeugs)
    - (ii) Beschreibung der Störung/festgestellten Mängel des Fahrzeugs;
    - (iii) voraussichtlicher Umfang der Servicearbeiten seitens des Auftragnehmers;
    - (iv) Identifizierung und voraussichtliche Menge an Material, Ersatzteilen oder gegebenenfalls Betriebsstoffen, die für die Durchführung der Reparatur erforderlich sind;
  - c) voraussichtlicher Termin für die Fertigstellung der Reparatur,
  - d) Schätzung des Reparaturpreises;
  - e) Identifizierung der vom Auftraggeber zur Herausgabe/Übernahme des Fahrzeugs bevollmächtigten Person;
  - f) spezifische Anforderungen oder Anweisungen des Auftraggebers bezüglich der Reparatur, sofern vorhanden.
- 3.5. Kommt es nach der vorläufigen Beurteilung des technischen Zustands des Fahrzeugs gemäß Ziffer 3.3 der AGB nicht zum Abschluss eines Vertrags (z. B. weil der Auftraggeber die Unterzeichnung des Serviceauftrags verweigert), ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit den in Ziffer 3.3 Es entstehen insbesondere Kosten für die Diagnose von Fahrzeugmängeln, die Demontage und Remontage der Fahrzeugkarosserie zur Feststellung des Mängelausmaßes, die Suche und Identifizierung der erforderlichen Ersatzteile usw. gemäß der geltenden Preisliste des Auftragnehmers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber ausdrücklich auf diese Verpflichtung hin, bevor er eine vorläufige Beurteilung des technischen Zustands des Fahrzeugs gemäß Artikel 3.3 der AGB vornimmt.
- 3.6. Die Parteien vereinbaren, dass für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags und seiner Änderungen (z. B. Änderung des Umfangs der Reparatur, des Preises, des Reparaturtermins usw.) auch die Kommunikation der Parteien per E-Mail als schriftliche Form gilt, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der reibungslosen Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Parteien. Jede Kommunikation der Parteien bezüglich der Erfüllung des Vertrags, die in einer anderen als der schriftlichen Form, d. h. elektronisch per E-Mail, zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Parteien erfolgt, muss spätestens am Tag des Eingangs auf diese Weise bestätigt werden, sofern in diesen AGB nichts anderes angegeben ist. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form hat in diesem Fall die Unwirksamkeit der betreffenden Vereinbarung zur Folge.

#### **4. ÜBERGABE DES FAHRZEUGS ZUR REPARATUR**

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug auf eigene Kosten zum vereinbarten Termin zur Durchführung der Reparatur in die Werkstatt des Auftragnehmers zu bringen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug dem Auftragnehmer geräumt zu übergeben, mit Ausnahme von Gegenständen, die zum Standardzubehör oder zur obligatorischen Ausstattung des Fahrzeugs gehören (z. B. Ersatzrad, Wagenheber, Radschlüssel, Verbandskasten usw.). Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Verlust oder Diebstahl von im Fahrzeug zurückgelassenen Gegenständen, einschließlich Waren, Geld, Zahlungskarten, Schmuck, Elektronik, Sportgeräten, Dokumenten und anderen Wertsachen, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wurde ein separater Vertrag über deren Verwahrung geschlossen. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, gefährliche Gegenstände im Fahrzeug zu lassen, insbesondere Sprengstoffe, brennbare Stoffe, Chemikalien (mit Ausnahme von üblichen Betriebsflüssigkeiten in den entsprechenden Tanks oder Behältern), Schusswaffen, Munition oder andere Gegenstände, die Gesundheit, Eigentum oder Umwelt schädigen können.
- 4.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die im Fahrzeug zurückgelassenen Gegenstände bei der Übergabe an den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu verstauen und zu sichern, damit bei der Durchführung der Reparatur und der damit verbundenen Handhabung des Fahrzeugs, insbesondere beim Abnehmen der Kabine, keine Schäden am Fahrzeug, einschließlich der Innenausstattung der Kabine und der Windschutzscheibe, entstehen. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs (z. B. Bruch der Windschutzscheibe) aufgrund der Nicht-Sicherung der im Fahrzeug befindlichen Gegenstände gemäß dem vorstehenden Satz haftet der Auftragnehmer nicht für den entstandenen Schaden.
- 4.3. Zusammen mit dem Fahrzeug ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Satz Schlüssel für das Fahrzeug und, falls vom Auftragnehmer verlangt, auch die Dokumentation und/oder Unterlagen zum Fahrzeug zu übergeben.
- 4.4. Über die Übernahme des Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur erstellen und unterzeichnen die Parteien ein Übergabeprotokoll, in dem unter anderem die Beschreibung der Schäden oder Mängel am Fahrzeug, der aktuelle Kilometerstand und der Kraftstoffstand im Tank bei der Übernahme festgehalten werden. Ein integraler Bestandteil des Übergabeprotokolls ist auch eine Fotodokumentation des Fahrzeugs bei der Übernahme. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und die Übergabe des Fahrzeugs an den Auftragnehmer zur Durchführung der Reparatur.

#### **5. DURCHFÜHRUNG DER REPARATUR**

- 5.1. Auf der Grundlage des Vertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vereinbarte Reparatur für den Auftraggeber durchzuführen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, den Gegenstand der Reparatur zu übernehmen und dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Durchführung der Reparatur zu zahlen.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reparatur mit fachmännischer Sorgfalt, auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu beschaffen, was für die Durchführung der Reparatur erforderlich ist, einschließlich der erforderlichen Materialien, Ersatzteile und Betriebsstoffe.
- 5.3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, wird die Reparatur in einem Umfang vereinbart, der der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs entspricht. Die Reparatur kann unter Verwendung neuer Original- oder überholter Teile, Zubehörteile und vom Hersteller zugelassener Betriebsstoffe durchgeführt werden.
- 5.4. Der Auftragnehmer führt die Reparatur selbstständig durch. Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Reparatur, einschließlich der Anforderungen an die Verwendung von vom Auftraggeber gelieferten oder bestimmten Gegenständen, sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Kommt der Auftragnehmer zu dem Schluss, dass die Art der Sache, die ihm der Auftraggeber zur Durchführung der Reparatur übergeben hat, oder die ihm erteilte Anweisung für die Durchführung der Reparatur ungeeignet ist, weist er den Auftraggeber darauf hin und fordert ihn auf, für einen Austausch der Sache oder eine Änderung der Anweisung zu sorgen. Wenn die ungeeignete Sache oder der ungeeignete Auftrag nach Einschätzung des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Reparatur bis zum Austausch der Sache oder zur Änderung des Auftrags zu unterbrechen. Die für die Durchführung der Reparatur festgelegte Frist verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die mit der Unterbrechung der Durchführung der Reparatur gemäß diesem Absatz verbunden sind.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dritten mit der Durchführung der Reparatur oder einzelner Arbeiten zu beauftragen. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer für die Durchführung der Reparatur, als hätte er sie selbst durchgeführt.
- 5.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Reparatur eine oder mehrere Probefahrten mit dem Fahrzeug durchzuführen, deren Umfang der Art und dem Umfang der durchgeführten Reparatur angemessen ist, insbesondere, aber nicht ausschließlich, nach der Übernahme des Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur und nach deren Abschluss. Die Durchführung von Probefahrten begründet keine Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus der Nutzung des Fahrzeugs, seiner Abschreibung oder seinem Kraftstoffverbrauch.
- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, jede für die Durchführung der Reparatur erforderliche Mitwirkung zu gewähren, einschließlich

die Sicherstellung der Mitwirkung der Personen, die der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragt hat (z. B. bei der Übergabe oder Übernahme des Fahrzeugs). Stellt der Auftraggeber die Mitwirkung nicht rechtzeitig sicher, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Reparatur bis zur Gewährung der Mitwirkung durch den Auftraggeber zu unterbrechen oder auf Kosten des Auftraggebers eine Ersatzleistung zu beschaffen. Die für die Durchführung der Reparatur festgelegte Frist verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die ihm durch die Verzögerung der Mitwirkung des Auftraggebers entstanden sind.

- 5.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den im Serviceauftrag angegebenen voraussichtlichen Termin für die Fertigstellung der Reparatur einzuhalten. Stellt der Auftragnehmer während der Durchführung der Reparatur fest, dass aufgrund ihres Umfangs, ihrer Schwierigkeit oder aufgrund neu festgestellter Mängel am Fahrzeug der im Serviceauftrag angegebene voraussichtliche Termin für die Fertigstellung der Reparatur nicht eingehalten werden kann, ist er berechtigt, einen neuen Termin für die Fertigstellung der Reparatur festzulegen und den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Information über den neuen Termin für die Fertigstellung der Reparatur schriftlich mit, dass er mit diesem Termin nicht einverstanden ist, gilt dieser als akzeptiert. Falls der Auftraggeber rechtzeitig seine Ablehnung der Änderung des Fertigstellungstermins gemäß diesem Absatz zum Ausdruck bringt, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Änderung des Fertigstellungstermins der Reparatur durch gemäß diesem Absatz begründet keinen Verzug des Auftragnehmers bei der Durchführung der Reparatur.
- 5.9. Stellt-Wenn der Auftragnehmer während der Reparatur einen anderen Defekt am Fahrzeug feststellt, als der, dessen Beseitigung im Vertrag vereinbart wurde, und der dazu führt, dass das Fahrzeug gemäß den geltenden Rechtsvorschriften technisch nicht für den Straßenverkehr geeignet ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und seine Anweisungen zum weiteren Vorgehen einzuholen. Lehnt der Auftraggeber die Ausweitung des Reparaturumfangs auf diesen Mangel ab, vermerkt der Auftragnehmer dies im Serviceauftrag und/oder im Übergabeprotokoll. Jede Änderung des Reparaturumfangs muss von den Parteien schriftlich bestätigt werden, einschließlich der Festlegung eines neuen Preises und gegebenenfalls auch eines neuen Fertigstellungstermins.
- 5.10. Wenn die bei der Durchführung der Reparatur verwendeten Ersatzteile, Zubehörteile und/oder Aggregate nicht zu einem integralen Bestandteil des Fahrzeugs werden, geht das Eigentumsrecht an diesen Gegenständen erst mit der vollständigen Bezahlung des Endpreises auf den Auftraggeber über.
- 5.11. Teile des Fahrzeugs (Bauteile, Komponenten, Aggregate usw.), die der Auftragnehmer im Rahmen der Reparatur durch neue ersetzt hat, gehen zum Zeitpunkt ihrer Demontage als wertloses Altmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden dem Auftraggeber nicht zurückgegeben, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren. Wird bei der Durchführung der Reparatur festgestellt, dass gefährlicher Abfall entstanden ist, zu dessen Entsorgung der Auftragnehmer verpflichtet ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftraggeber im Rahmen des Preises auch die Erstattung der Kosten für die Entsorgung des gefährlichen Abfalls gemäß der Preisliste zu verlangen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

## **6. ABSCHLUSS DER REPARATUR UND ÜBERGABE DES FAHRZEUGS**

- 6.1. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung zur Durchführung der Reparatur, indem er die Reparatur abschließt, das Fahrzeug für die Abnahme durch den Auftraggeber vorbereitet und ihm die Verfügung darüber ermöglicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Reparatur durchzuführen und den Auftraggeber zur Abnahme des Fahrzeugs auch vor dem in der Serviceauftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Reparatur aufzufordern; in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug zu dem in der Aufforderung des Auftragnehmers angegebenen Termin abzunehmen. Fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht gemäß dem vorstehenden Satz zur Abnahme des Fahrzeugs auf, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Reparatur, der im Serviceauftrag angegeben ist, oder zu einem verlängerten Reparaturtermin gemäß der Mitteilung des Auftragnehmers in Übereinstimmung mit Artikel 5.8 der AGB abzunehmen.
- 6.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug in der Autowerkstatt, in der es dem Auftragnehmer zur Reparatur übergeben wurde, während der Öffnungszeiten der Autowerkstatt (Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr) abzuholen. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten der Autowerkstatt kann das Fahrzeug nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien abgeholt werden.
- 6.3. Über die Übergabe und Abnahme des Fahrzeugs nach Abschluss der Reparatur erstellen die Parteien ein Übergabeprotokoll und unterzeichnen dieses. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Fahrzeugs dessen Zustand, einschließlich des Ergebnisses der durchgeführten Reparatur, sorgfältig zu überprüfen und dessen Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Stellt der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeugs Mängel an der Reparatur fest, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen und die Mängel im Übergabeprotokoll zu vermerken. Mit der Übernahme des Fahrzeugs bestätigt der Auftraggeber die Übereinstimmung der durchgeführten Reparaturen mit dem bestellten Umfang und übernimmt die Verantwortung für alle offensichtlichen Mängel der Reparatur. Spätere Reklamationen offensichtlicher Mängel der Reparatur werden nicht berücksichtigt und können nicht als mangelhafte Leistung geltend gemacht werden.
- 6.4. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Fahrzeugs nach Abschluss der Reparatur ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine Parkgebühr in Höhe von 200 CZK für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen.

Die Parkgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber fällig. Die Zahlung der Parkgebühren berührt nicht das Recht des Auftragnehmers auf vollständigen Schadensersatz.

- 6.5. Die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs geht mit der Übernahme des Fahrzeugs auf den Auftraggeber über. Nimmt der Auftraggeber oder eine von ihm benannte Person das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entgegen, obwohl der Auftragnehmer ihm die Verfügung darüber ermöglicht hat, geht die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem der Auftraggeber mit der Übernahme des Fahrzeugs in Verzug gerät.

## **7. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Reparatur zu zahlen. Der in der Serviceauftragsbestätigung angegebene voraussichtliche Preis wird gemäß § 2612 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage der dem Auftragnehmer bei der Erstellung der Serviceauftragsbestätigung vorliegenden Informationen geschätzt. Der endgültige Preis wird in Abhängigkeit vom Gesamtumfang der tatsächlich durchgeführten Arbeiten (unter Berücksichtigung jeder angefangenen Stunde), der Menge der verwendeten Materialien, Ersatzteile und Betriebsstoffe und nach Anrechnung etwaiger weiterer Kosten des Auftragnehmers, auf deren Erstattung er gemäß dem Vertrag Anspruch hat, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Reparatur gültigen Preisliste, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.2 Der Preis wird um die Mehrwertsteuer in Höhe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhöht.
- 7.3 Stellt der Auftragnehmer fest, dass der im Serviceauftrag angegebene voraussichtliche Preis überschritten werden muss, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und den Grund sowie die erforderliche Preiserhöhung anzugeben. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber einer Erhöhung von bis zu 10 % gegenüber dem im Serviceauftrag angegebenen geschätzten Preis zustimmt. Übersteigt die Erhöhung 10 %, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftragnehmers gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes vom Vertrag zurückzutreten; tritt er nicht zurück, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als genehmigt. Der Auftraggeber stimmt der Preiserhöhung ebenfalls zu, wenn er sie dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung auf den Reparaturpreis in Höhe von bis zu 100 % des geschätzten Preises einschließlich Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Anzahlung ist auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer ausgestellten Anzahlungsrechnung innerhalb der darin angegebenen Zahlungsfrist fällig. Bis zur vollständigen Zahlung der Anzahlung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, mit der Durchführung der Reparatur zu beginnen oder Ersatzteile oder Materialien zu bestellen, die für deren Durchführung erforderlich sind. Die Dauer der Reparatur verlängert sich angemessen um die Dauer des Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung der Anzahlung.
- 7.5 Der Auftragnehmer stellt die Reparatur nach deren Fertigstellung in Rechnung und stellt dem Auftraggeber eine Rechnung über den endgültigen Preis aus. Der Endpreis einschließlich aller Kosten des Auftragnehmers ist per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers innerhalb der darin angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine Barzahlung oder Zahlung per Kreditkarte bei der Übernahme des Fahrzeugs. Fällt das in der Rechnung angegebene Fälligkeitsdatum auf einen Feiertag, gilt der diesem Tag vorausgehende Tag als Fälligkeitsdatum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Zahlung den in der Rechnung angegebenen variablen Symbolcode anzugeben. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem die Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
- 7.6 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls berechtigt ist, Rechnungen einschließlich der damit verbundenen Gutschriften/Lastschriften in elektronischer Form auszustellen. Jede so ausgestellte Rechnung enthält die gemäß Gesetz Nr. 235/2004 Sb. über die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Angaben. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber durch deren Versand an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers. Die Parteien vereinbaren, dass die Rechnung am Tag ihrer persönlichen Übergabe an den Auftraggeber oder durch Versand an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zugestellt wird. Der Versand der Rechnung per Post auf Wunsch des Auftraggebers ist kostenpflichtig.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes zu verlangen, und der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des geschuldeten Betrags für jeden angefangenen Tag des Verzugs bis zur vollständigen Begleichung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung an den Auftraggeber fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Auftragnehmers auf Ersatz des gesamten Schadens.
- 7.8 Während des Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme oder Aushändigung weiterer Fahrzeuge zur/aus der Reparatur zu verweigern und/oder die Durchführung der Reparatur gemäß einem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bis zur Begleichung aller Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auszusetzen. Diese Verweigerung der Annahme/Ausgabe des Fahrzeugs und/oder die Unterbrechung der Durchführung der Reparatur stellt keinen Vertragsbruch seitens des Auftragnehmers dar.

## 8. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS FÜR MÄNGEL, REKLAMATIONEN

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet für Mängel der durchgeführten Reparatur, die zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr eines Schadens am Fahrzeug zurück auf den Auftraggeber bestehen. Ist die Reparatur mangelhaft, hat der Auftraggeber unter Einhaltung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen insbesondere das Recht, vom Auftragnehmer die kostenlose Beseitigung des Mangels zu verlangen.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus mangelhafter Leistung richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der §§ 2615, § 2099 bis 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuches und, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, auch § 2158 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wurde die Reparatur unter Verwendung gebrauchter oder überholter Ersatzteile durchgeführt, haben die Parteien vereinbart, die Frist für die Meldung von Mängeln dieser Teile auf 1 Jahr zu verkürzen.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Reklamation im Betrieb des Auftragnehmers geltend zu machen. Bei einer Reklamation ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den entsprechenden Serviceauftrag bezüglich der reklamierten Reparatur und das Übergabeprotokoll vorzulegen. Über die Übernahme des Fahrzeugs zur Begutachtung des Mangels und dessen eventueller Beseitigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung aus, die von beiden Parteien unterzeichnet wird. Diese Bestätigung dient gleichzeitig als Nachweis über die Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs und als Bestätigung der Reklamation bzw. ihres Inhalts.
- 8.4. Ist der Auftraggeber Verbraucher, muss die Reklamation einschließlich der Beseitigung des Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Reklamation bearbeitet werden, sofern die Parteien keine längere Frist vereinbaren. Nach Bearbeitung der Reklamation stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, eine Bestätigung über das Datum und die Art der Bearbeitung der Reklamation aus.
- 8.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel:
- Sachen (Material, Ersatzteile usw.), die ihm der Auftraggeber zur Durchführung der Reparatur übergeben hat, und/oder für Mängel, die durch die Verwendung dieser Sachen im Rahmen der Reparatur entstanden sind;
  - die durch eine ungeeignete Anweisung des Auftraggebers entstanden sind, wenn der Auftragnehmer auf die Ungeeignetheit der Anweisung hingewiesen hat und der Auftraggeber auf deren Einhaltung bestanden hat oder wenn der Auftragnehmer die Ungeeignetheit der Anweisung trotz der erforderlichen Sorgfalt nicht feststellen konnte;
  - die einer normalen Abnutzung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs entsprechen;
  - die durch eine ungeeignete Verwendung des Fahrzeugs für einen Zweck, für den es vom Hersteller nicht vorgesehen ist, oder durch die Nichteinhaltung der vom Hersteller des Fahrzeugs festgelegten Regeln und Bedingungen für dessen Betrieb und Wartung verursacht wurden, einschließlich übermäßiger Belastung, unsachgemäßer Handhabung, unsachgemäßer Reparaturen, unzulässiger Änderungen einschließlich nicht autorisierter Umbauten, sogenanntem Tuning usw.;
  - die bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs aus der Reparatur offensichtlich waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten offensichtlich sein müssen und vom Auftraggeber nicht im Übergabeprotokoll angegeben wurden;
  - die anderweitig durch den Auftraggeber oder einen Dritten verursacht wurden, einschließlich mechanischer Beschädigungen des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs.
- 8.6. Die Parteien vereinbaren, dass beschädigte oder anderweitig fehlerhafte Teile oder Komponenten des Fahrzeugs, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bearbeitung der Reklamation kostenlos durch neue oder überholte Teile ersetzt hat, mit dem Zeitpunkt ihrer Demontage als wertloses Altmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen und nicht an den Auftraggeber zurückgegeben werden.
- 8.7. Sollte sich die vom Auftraggeber, der Unternehmer ist, geltend gemachte Reklamation als unbegründet erweisen (z. B. der behauptete Mangel besteht nicht, der Auftraggeber oder ein Dritter für den entstandenen Mangel verantwortlich ist usw.), ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung der Kosten für die Überprüfung und Feststellung des behaupteten Mangels sowie weiterer zweckmäßiger Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Reklamation (z. B. Abschleppen des Fahrzeugs, Diagnose) gemäß der geltenden Preisliste zu verlangen.

## 9. BESCHLAGNAHME- UND PFAANDRECHT

- 9.1. Der Auftragnehmer hat an dem Fahrzeug, das er zur Durchführung der Reparatur auf der Grundlage des Vertrags übernommen hat, solange er darüber verfügen kann, ein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung der Schulden des Auftraggebers, die sich ergeben (i) aus dem Vertrag, auf dessen Grundlage das Fahrzeug zur Reparatur übernommen wurde, (ii) aus allen anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts am Fahrzeug durch den Auftragnehmer (im Folgenden „Zurückbehaltungsrecht“).
- 9.2. Bei der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts handelt der Auftragnehmer gemäß § 1395 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung des Fahrzeugs auch die Bestimmungen des Art. 9.5 ff. der AGB Anwendung finden.
- 9.3. Die Parteien vereinbaren ferner, dass der Auftragnehmer an dem Fahrzeug, das er zur Durchführung der Reparatur auf der Grundlage des Vertrags übernommen hat, solange er darüber verfügen kann, ein Pfandrecht zur Sicherung der Forderungen des Auftraggebers aus dem Vertrag hat (im Folgenden „Pfandrecht“). Über den durch die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Umfang hinaus dient

das Pfandrecht zur Sicherung aller Ansprüche des Auftragnehmers aus verschiedenen Verträgen mit demselben Auftraggeber, für den der Auftragnehmer die Reparatur eines beliebigen Fahrzeugs durchführt.

- 9.4. Bei der Ausübung des Pfandrechts handelt der Auftragnehmer gemäß § 1359 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung des Fahrzeugs auch die Bestimmungen des Art. 9.5 ff. der AGB Anwendung finden.
- 9.5. Zur Verwertung des Fahrzeugs bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl, sofern dies nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere Folgendes nutzen:
- Verkauf des Fahrzeugs in Zwangsversteigerung gemäß dem Gesetz Nr. 250/2023 Slg. über öffentliche Versteigerungen; und/oder
  - Verkauf des Fahrzeugs in einer öffentlichen Ausschreibung für das günstigste Angebot gemäß § 1772 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches; und/oder
  - Verkauf des Fahrzeugs in einer Versteigerung gemäß § 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Inanspruchnahme der Dienste eines zertifizierten Auktionators, wobei der Verkauf des Fahrzeugs mindestens zweimal in einer überregionalen Tageszeitung mit einem Abstand von mindestens 14 Kalendertagen vor dem Tag des Verkaufs des Fahrzeugs veröffentlicht werden muss; und/oder
  - direkter (privater) Verkauf des Fahrzeugs an einen Dritten gemäß Artikel 9.9 der AGB; und/oder
  - Beibehaltung des Fahrzeugs zu einem Preis, der dem vom Sachverständigen festgestellten Wert des Fahrzeugs entspricht.

Der Auftraggeber erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dass er die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts gemäß diesem Absatz anerkennt und verpflichtet sich, seine Zustimmung bei Bedarf jederzeit zu wiederholen.

- 9.6. Der Auftragnehmer kann das Fahrzeug frühestens nach Ablauf von (30) dreißig Tagen, nachdem er den Auftraggeber über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts informiert hat, verwerten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht und/oder das Pfandrecht nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auszuüben und die Art der Ausübung jederzeit zu ändern und die Ausübung zu wiederholen.
- 9.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm dabei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Zur Ermittlung des Fahrzeugwertes ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers von einem Sachverständigen bewerten zu lassen, der in der vom Justizministerium geführten Liste der Sachverständigen, Sachverständigenbüros und Sachverständigeninstitute eingetragen ist.
- 9.8. Bei der Verwertung des Fahrzeugs gemäß Art. 9.5 Buchstaben b) und c) der AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im eigenen Interesse und im Interesse des Auftraggebers mit fachmännischer Sorgfalt vorzugehen, damit das Fahrzeug zu einem Preis verkauft wird, zu dem ein vergleichbarer Gegenstand unter vergleichbaren Umständen am gegebenen Ort und zur gegebenen Zeit üblicherweise verkauft werden kann. Beim ersten Versuch der Verwertung des Fahrzeugs auf eine der in Art. 9.5 Buchst. b) und c) der AGB genannten Arten muss das Fahrzeug zu einem Preis verwertet werden, der mindestens 80 % des in der Gutachtenbewertung festgestellten Fahrzeugwerts entspricht. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Ausübung des Zurückbehaltungs- und/oder Pfandrechts zu einem Preis verkauft, der mindestens 80 % des Fahrzeugwerts entspricht, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug zu einem Preis zu verwerten, der unter 80 % des Fahrzeugwerts liegt. Das Fahrzeug darf in keinem Fall verwertet werden, wenn der angebotene Verkaufspreis weniger als 45 % des Fahrzeugwerts beträgt. Weitere Bedingungen für die öffentliche Ausschreibung des günstigsten Angebots oder die freiwillige Versteigerung müssen vom Auftragnehmer so festgelegt werden, dass der Verkauf des Fahrzeugs zu einem Preis ermöglicht wird, zu dem ein vergleichbarer Gegenstand unter Einhaltung der Mindestpreisbedingung üblicherweise auf dem relevanten Markt verkauft werden kann. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer für die Zwecke der freiwilligen Versteigerung berechtigt ist, das Fahrzeug zu verkaufen, und zu diesem Zweck als Versteigerungsinitiator auftritt, der auch den Vertrag über die Durchführung der Versteigerung mit dem Versteigerer abschließt.
- 9.9. Direkter (privater) Verkauf des Fahrzeugs gemäß Art. 9.5 Buchstabe d) Die AGB unterliegen den folgenden Regeln, denen die Parteien ausdrücklich zustimmen und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer als Ausübung der fachlichen Sorgfalt und als Vorgehen im Interesse der Parteien angesehen wird, damit das Fahrzeug zu einem Preis verkauft wird, zu dem ein vergleichbarer Gegenstand unter vergleichbaren Umständen an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit üblicherweise verkauft werden kann:
- Der Auftragnehmer bietet das Fahrzeug mindestens zwei (2) potenziellen Interessenten an, von denen angenommen werden kann, dass sie am Kauf des Fahrzeugs interessiert sein könnten.
  - Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen unverzüglich alle Dokumente und Informationen über das Fahrzeug vorzulegen, die der Auftragnehmer vernünftigerweise verlangt, um sie den Kaufinteressenten zur Verfügung zu stellen und den maximalen Angebotspreis zu erzielen, Der Auftraggeber erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass der Auftragnehmer, wenn er nach dessen alleiniger Auffassung nicht alle diese Dokumente und/oder Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, berechtigt ist, das Fahrzeug Interessenten auf der Grundlage der Dokumente und Informationen anzubieten, die ihm der Auftraggeber nachweislich vorgelegt hat.
  - Interessenten für den Kauf des Fahrzeugs haben eine Frist von mindestens 3 Tagen, einschließlich einer etwaigen Frist für die Prüfung der Informationen und Unterlagen zum Fahrzeug, um ein verbindliches Angebot zum Kauf des Fahrzeugs abzugeben.

- d) Der Auftragnehmer nimmt das Angebot zum Kauf des Fahrzeugs frühestens nach Ablauf der Frist an, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Mitteilung über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts und der Verwertung des Fahrzeugs verstreichen muss.
  - e) Der Auftragnehmer verkauft das Fahrzeug ohne jegliche Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf das Fahrzeug oder die über das Fahrzeug bereitgestellten Informationen und unter Ausschluss der Haftung für Mängel des Fahrzeugs, wobei die Bieter gegenüber dem Auftragnehmer keine Ansprüche in Bezug auf die oben genannten Punkte geltend machen können.
  - f) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Angebote zu prüfen, die ihn einem Abwicklungsrisiko oder einem Kredit-, Steuer-, Regulierungs-, Handels- oder sonstigen Risiko aussetzen würden. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Vorrang zu gewähren und die Bedingungen des Auswahlverfahrens so festzulegen, dass (i) Angebote, die eine sofortige Barzahlung vorsehen, Vorrang vor Angeboten haben, die eine andere als eine Barleistung oder eine andere als eine sofortige Zahlung vorsehen; (ii) Angebote, die so strukturiert sind, dass sie die Steuerbelastung des Auftragnehmers minimieren, gegenüber Angeboten, die den Auftragnehmer Steuerkosten oder Risiken solcher Kosten aussetzen; (iii) bedingungslose Angebote gegenüber Angeboten, die an rechtliche, regulatorische, administrative, geschäftliche oder sonstige Bedingungen geknüpft sind;
  - g) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug an einen Interessenten zu einem Preis zu verkaufen, der über 80 % des Fahrzeugwertes liegt. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Ausübung des Zurückbehaltungs- und/oder Pfandrechts gegenüber dem Auftraggeber zu einem Preis von mehr als 80 % des Fahrzeugwertes verkauft, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Direktverkauf zu verkaufen;
  - h) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts durch einen privaten Verkauf (oder bestimmte damit zusammenhängende Handlungen) einer dritten Person zu übertragen, die mit den Verhältnissen auf dem Kraftfahrzeugmarkt vertraut ist.
- 9.10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in seinem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag über die Übertragung des Fahrzeugs mit dem Käufer abzuschließen, der im Zusammenhang mit der entsprechenden Form der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts gemäß den übrigen Bestimmungen des Artikels 9 der AGB bestimmt wurde. Das Recht des Auftragnehmers gemäß dem vorstehenden Satz gilt auch für alle Handlungen, die zur Durchführung des Verkaufs des Fahrzeugs im Rahmen der vereinbarten Form der Verwertung erforderlich sind. Die Verpflichtung, die das Recht des Auftragnehmers begründet, in seinem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag über die Übertragung des Fahrzeugs abzuschließen, ist keine Verpflichtung aus einem Kommissionsvertrag gemäß § 2455 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und kann nicht einseitig vom Auftraggeber gekündigt werden.
- 9.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich durch den Erwerb des Eigentumsrechts am Fahrzeug zu einem Preis, der dem Wert des Fahrzeugs entspricht, zu befriedigen, und zwar auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, dass er das Fahrzeug behält.
- 9.12. Der Gesamterlös und die durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder des Pfandrechts erzielten Geldmittel werden zur Begleichung aller Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verwendet, die durch das Zurückbehaltungsrecht und/oder das Pfandrecht gemäß diesem Artikel 9 gesichert sind. AGB in der Reihenfolge der einschlägigen Rechtsvorschriften, unabhängig davon, ob sie durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung anerkannt sind oder nicht. Der gesamte nach Begleichung aller gesicherten Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verbleibende Erlös wird dem Auftraggeber unverzüglich ausgezahlt.
- 9.13. Bei gleichzeitiger Geltung beider Rechte (Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht) liegt es im Ermessen des Auftragnehmers, welches Recht er geltend macht und auf welche Weise er das Fahrzeug verwertet.

## **10. ÄNDERUNG VON DATEN UND KOMMUNIKATION**

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich jede Änderung der im Vertrag angegebenen oder dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung mitgeteilten Daten mitzuteilen. Unterlässt er dies, sind alle mit der Behebung dieses Umstands verbundenen Kosten (z. B. Korrektur von Rechnungen usw.) vom Auftraggeber zu tragen.

## **11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

- 11.1. Abgesehen von anderen gesetzlich und/oder in diesen AGB festgelegten Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- a) der Auftraggeber auf der Durchführung der Reparatur unter Verwendung der übergebenen Sache oder gemäß der erteilten Anweisung besteht, obwohl er vom Auftragnehmer gemäß Art. 5.4 der AGB auf deren Ungeeignetheit hingewiesen wurde; oder
  - b) der Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung gemäß Art. 5.7 der AGB auch innerhalb der vom Auftragnehmer in einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber gesetzten Nachfrist nicht sicherstellt; oder

- c) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer die Anzahlung gemäß Artikel 7.4 der AGB nicht rechtzeitig; oder
  - d) der Auftraggeber mit der Begleichung einer fälligen Schuld gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug ist und die Verzugszeit 15 Tage überschritten hat; oder
  - e) der Auftraggeber ist insolvent oder von Insolvenz bedroht und/oder gegen den Auftraggeber wurde ein Insolvenzverfahren gemäß Gesetz Nr. 182/2006 Slg., Insolvenzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, eröffnet; oder
  - f) der Auftraggeber in Liquidation geht; oder
  - g) der Auftraggeber wird zu einer Person, gegen die die Tschechische Republik internationale Sanktionen gemäß Gesetz Nr. 69/2006 Slg. über die Durchführung internationaler Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung verhängt.
- 11.2. Die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers und/oder an die Adresse des Sitzes/Wohnsitzes des Auftraggebers und/oder an die Datenbox des Auftraggebers senden.
- 11.3. Spätestens zum Tag des Vertragsendes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug vom Auftragnehmer zurückzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs von der Begleichung aller seiner Forderungen gegenüber dem Auftraggeber abhängig zu machen oder gegebenenfalls Sicherungsmittel gemäß diesen AGB in Anspruch zu nehmen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Fahrzeugs gemäß diesem Absatz ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung der Parkgebühren gemäß Art. 6.4 der AGB zu verlangen.
- 11.4. Erlischt der Vertrag, nachdem der Auftragnehmer bereits mit der Durchführung der Reparatur begonnen hat (z. B. Ersatzteile bestellt oder andere mit der Reparatur verbundene Tätigkeiten durchgeführt hat), hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung eines Teils des Preises, der dem Umfang der bisher durchgeführten Tätigkeiten entspricht, sowie auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Reparatur entstandenen zweckmäßigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Feststellung des Umfangs der Mängel am Fahrzeug und die Beschaffung von Ersatzteilen gemäß Artikel 3.3 der AGB.
- 11.5. Die Beendigung des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Anspruchs des Auftragnehmers auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Schadensersatz und ähnlicher Ansprüche (z. B. Parkgebühren gemäß Art. 6.4 und 11.3 der AGB) und gegebenenfalls auch anderer Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur auch nach Beendigung des Vertrags fortbestehen sollen.

## 12. SONSTIGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus dem Vertrag ergeben und/oder damit zusammenhängen, unterliegen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Wenn das durch den Vertrag begründete Verhältnis eine internationale (ausländische) Komponente enthält, vereinbaren die Parteien, dass ihr Verhältnis dem tschechischen Recht unterliegt.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, vor allem durch eine gütliche Einigung beizulegen. Sollten die Parteien solche Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist gütlich beilegen können, vereinbaren die Parteien weitere Schritte. Alle Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben und nicht durch eine gütliche Einigung der Parteien beigelegt werden konnten, werden durch das sachlich zuständige Gericht in der Tschechischen Republik entschieden, sofern das Gesetz oder diese AGB nichts anderes vorsehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, erklärt er sich damit einverstanden, dass die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach der Anschrift des Sitzes des Auftragnehmers bestimmt wird.
- 12.4 Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er das Recht, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit mit dem Auftragnehmer bei der für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständigen Stelle, der Tschechischen Handelsinspektion, zu stellen. Die Tschechische Handelsinspektion ist eine Aufsichtsbehörde, die die Aufsicht über den Verbraucherschutz ausübt und gemäß dem Gesetz Nr. 64/1986 Sb. über die Tschechische Handelsinspektion in der Fassung späterer Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften handelt. Die Website der Tschechischen Handelsinspektion lautet [www.coi.cz](http://www.coi.cz). Weitere Informationen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten finden Sie unter <https://www.coi.cz/informace-o-adr/>.
- 12.5 Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren alle Rechte und Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag, dessen Verletzung oder aus einer ungerechtfertigten Bereicherung des Auftraggebers ergeben, innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab dem Tag, an dem das Recht vom Auftragnehmer erstmals geltend gemacht werden konnte, verjähren. Alle Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers, der Unternehmer ist, aus der Verletzung einer Verpflichtung des Auftragnehmers aus dem Vertrag und/oder aus Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer, die während der Reparatur entstanden sind, verjähren innerhalb einer Frist von einem (1) Jahr ab dem Tag, an dem der betreffende Anspruch entstanden ist.
- 12.6 Der Auftraggeber übernimmt gemäß § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Risiko einer Änderung der Umstände.
- 12.7 Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle eines Widerspruchs zwischen seinen AGB und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine Ausweitung seiner Pflichten über die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten hinaus sowie eine Einschränkung seiner Rechte

gegenüber den gesetzlich garantierten Rechten. Der Auftragnehmer akzeptiert ebenfalls keine Ausweitung seiner Haftung über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus, insbesondere lehnt er jegliche Vereinbarungen über Vertragsstrafen ab. Andere Vereinbarungen über Vertragsstrafen zu Lasten des Auftragnehmers als die in diesen AGB enthaltenen können ausschließlich in einem individuellen schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

- 12.8 Die Parteien verpflichten sich, über die Bedingungen des Vertrags und die damit verbundenen Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren (vertrauliche Informationen im Sinne von § 1730 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), d. h. diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder Dritten zugänglich zu machen noch deren Zugänglichkeit zu ermöglichen, Dies gilt nicht für (i) ihre Berater, die in gleichem Umfang wie die Parteien zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, (ii) Behörden, wenn die Parteien nach allgemein verbindlichen Vorschriften verpflichtet sind, diesen Informationen zur Verfügung zu stellen, oder (iii) Informationen, die ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind oder werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.  
Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber, der Unternehmer ist, verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 CZK für jede einzelne Verletzung dieser Verpflichtung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung an den Auftraggeber fällig. Ein etwaiger Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz des gesamten Schadens bleibt davon unberührt.
- 12.9 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, deren Eintritt und Ende der anderen Partei spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Die Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt werden können, verlängern sich automatisch um die Dauer der höheren Gewalt. Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, von dem gemäß diesem Absatz zurückgetreten wurde.
- 12.10 Mitteilungen und Schriftstücke gemäß dem Vertrag werden persönlich, durch einen Post- oder Kurierdienst an die Adresse des Firmensitzes oder an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse der Parteien zugestellt. Wird kein anderer Zustellungstag nachgewiesen und gleichzeitig die ordnungsgemäße Zustellung an den Adressaten nachgewiesen, gilt die Sendung wie folgt als zugestellt:
- a) persönlich zugestellte Sendung am Tag der persönlichen Übergabe,
  - b) Sendung, die über einen Post- oder Kurierdienstleister zugestellt wurde, am dritten Werktag nach dem Versand an eine Adresse innerhalb der Tschechischen Republik oder am fünfzehnten Werktag nach dem Versand an eine Adresse im Ausland,
  - c) Sendung nicht zugestellt aufgrund einer bewussten Vereitelung der Zustellung durch den Empfänger am vierten Werktag nach Versand.
- 12.11 Die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber stellt keinen Verzicht auf Rechte seitens des Auftragnehmers dar.
- 12.12 Diese Bedingungen sind online auf der Website des Auftragnehmers ([www.lorenc-logistic.cz](http://www.lorenc-logistic.cz)) öffentlich zugänglich und können von jedermann eingesehen werden. In gedruckter Form sind diese Bedingungen am Sitz des Auftragnehmers erhältlich und werden jedem Serviceauftrag beigelegt. Für die Auslegung dieser Bedingungen und die Beziehungen aus dem Vertrag gelten die folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht: § 556 Abs. 2, § 1959 Buchstabe e), § 1971, § 1980 und, falls der Auftraggeber Unternehmer ist, auch §§ 1793 bis 1795, §§ 1798 bis 1801.
- 12.13 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Bedingungen hat ohne weiteres keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, sofern sich aus der Art oder dem Inhalt einer solchen Bestimmung nicht ergibt, dass sie von den übrigen Bestimmungen nicht getrennt werden kann.
- 12.14 Bestandteil dieser Bedingungen ist Anhang Nr. 1 Preisliste für Reparaturen.
- 12.15 Diese AGB sind ab dem 18.11.2025 gültig und wirksam und gelten ab diesem Datum für alle Verträge.